

gesetze und Familienstatute vom 4. Oktober 1817 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechtes die Primogenitur. Es wird also erst die älteste, dann die folgende usw. vom Großherzog Karl Friedrich abstammende Linie mit unbeschränktem Repräsentationsrechte bis in die entferntesten Grade und unter Brüdern mit dem Vorrechte der Erstgeburt berufen. Dabei ist die Thronfolgeberechtigung der aus der dritten Ehe Karl Friedrichs stammenden Grafen von Hochberg unter Erhebung zu badischen Prinzen und Markgrafen ausdrücklich anerkannt.

Erst nach vollständiger Erschöpfung der ordentlichen Thronfolge findet eine außerordentliche kognatische Thronfolge statt, die durch das Hausgesetz vom 4. Oktober 1817 vorgesehen ist. Dabei können jedoch nie die Prinzessinnen selbst folgen, sondern nur deren männliche Abkömmlinge. Entgegen den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechtes gehen auch die Regredienterbinnen, d. h. die damals durch den Vorzug des Mannsstammes ausgeschlossenen, den späteren Erbtöchtern vor. Es würde also beim Aussterben des badischen Hauses in erster Linie die Nachkommenschaft der Töchter des 1817 regierenden Großherzogs Karl berufen sein. Von dieser kommt derzeit nur das fürstliche Haus Hohenzollern in Betracht.

Der Thronerwerb vollzieht sich von Rechts wegen, indem mit dem Augenblick des Todes die Herrschaft auf den berufenen Regierungsnachfolger übergeht, selbst wenn er nichts davon weiß.

Der Regierungsantritt bedeutet dagegen den Beginn der Ausübung der Herrschaft, kann also nur erfolgen durch wissentliche Handlungen des regierungsfähigen Herrschers.